

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: **Waldemar Große, Groß Wartenberg.**

Redaktionsfernsprecher: **Gr. Wartenberg Nr. 40.**

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigergebühren die gespaltene Grundchriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 38.

Sonnabend, den 21. September

1912.

Verfügungen des Königlichen Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 14. Juni cr. soll die Reinigung der Klassenzimmer in den öffentlichen Volksschulen nicht mehr durch Schulkinder oder durch Dienste der Hausväter erfolgen. Nach dem Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes sind die Kosten dieser Reinigung ebenso wie die sonstigen Schulunterhaltungskosten von dem Schulverbande aufzubringen. Die Reinigung wird daher durch eine erwachsene Person auf Kosten des Schulverbandes vorzunehmen sein. Die Schulverbände haben dies zu beachten.

Groß Wartenberg, den 12. August 1912.

Betrifft Anmeldung von Bullen zur Herbstföhrung.

Mit Rücksicht auf die in nächster Zeit stattfindende Föhrung von Zuchtbullen, ersuche ich die Bullenbesitzer, welche noch nicht angeföhrte Bullen besitzen, letztere behufs Föhrung sofort schriftlich bei mir anzumelden.

Hierbei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß die bei früheren Föhrterminen angeföhrten Bullen, deren Föhrperiode bereits abgelaufen ist, oder im Herbst dieses Jahres abläuft, von neuem zur Föhrung anzumelden sind.

Bei der Anmeldung der Bullen sind deren Alter, Farbe, Abzeichen und Rasse genau anzugeben, Ort, Tag und Stunde der Föhrtermine werden später bekannt gemacht werden.

Die Herren Gemeindevorsteher beauftrage ich, Vorstehendes sofort den Besitzern von Bullen bekannt zu machen und dieselben zur schleunigen Anmeldung der Bullen zu veranlassen.

Insbsondere fordere ich die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen eine

dem Gesetz entsprechende Anzahl geföhrter Bullen nicht vorhanden ist, (für 100 Kühe und bedfähige Künder muß mindestens ein geföhrter Bulle vorhanden sein) hierdurch wiederholt auf, dafür zu sorgen, daß zur diesjährigen Herbstföhrung genügend Bullen angemeldet und vorgeföhrt werden.

Groß Wartenberg, den 4. September 1912.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Dem Kartell für Reit- und Fahr-Sport in Potsdam und dem Reichsverband für deutsches Halbblut in Berlin ist erlaubt worden, eine öffentliche Verlosung von Gegenständen zu veranstalten, ferner dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg, gelegentlich der im Mai 1913 stattfindenden Pferdeausstellung, die Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen. Die Lose dürfen in der ganzen Monarchie vertrieben werden. Auch ist dem Badischen Landes-Pferdezuchtverband die Erlaubnis erteilt worden, zu der im Jahre 1912 zu veranstaltenden öffentlichen Auspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im preußischen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Groß Wartenberg, den 17. September 1912.

Ein Pferd des Moikereipächters Kuttert in Jedlitz Kreis Trebnitz, hat in Breslau mit einem rostranken Pferde des Handelsmannes Seidelmann aus Ebersdorf Kreis Namslau, in einem Stalle zusammen gestanden.

Die Pferde des p. Kuttert sind infolgedessen als der Kokansteckung verdächtig, nach § 143 ff. B. U. B. G. unter polizeiliche Beobachtung gestellt worden.

Groß Wartenberg, den 13. September 1912.

Der Amtsvorsteher und Standesbeamte Hielscher zu Bralin ist in der Zeit vom 20. bis 30. d. Mts. beurlaubt und wird während dieser Zeit in den Amtsvorstehergeschäften durch den Rittergutbesitzer